



Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Ökumenischen Sozialstation im Bereich der Verbandsgemeinden Edenkoben - Herxheim - Offenbach e.V. erlässt, gemäß § 7 Abs. 4a der Satzung, folgende Gebührenordnung:

§ 1

Für die Leistungen der Ökumenischen Sozialstation im Bereich der Verbandsgemeinden Edenkoben - Herxheim - Offenbach e.V. werden Gebühren nach den jeweils gültigen Gebührentabellen erhoben.

§ 2

Soweit die Kosten für Leistungen von den Krankenversicherungen nach dem fünften Sozialgesetzbuch (SGB V), den Pflegeversicherungen nach dem elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder sonstigen vorrangigen Kostenträgern zu übernehmen sind, werden sie mit diesen nach den jeweils gültigen Vergütungsvereinbarungen abgerechnet.

In § 37 SGB XI ist festgelegt, dass Pflegebedürftige an Stelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen können. Nimmt ein Krankenpflegevereinsmitglied eine solche Leistung in Anspruch, so sind die Pflegeeinsätze nach dem vollen Kostensatz für Sachleistungen zu berechnen, allerdings nur bis zum Erreichen des jeweiligen Höchstbetrags. Erst nach Überschreiten dieses Höchstbetrages erfolgt eine Ermäßigung.

§ 3

Werden Leistungen erbracht, für die kein Kostenträger im Sinne des § 2 der Gebührenordnung eintritt, sind diese nach der jeweils gültigen Gebührentabelle zu berechnen. Die Ermäßigung ergibt sich aus § 4 der Gebührenordnung.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungsbereiche:

- 3.1. Versorgung im pflegerischen Bereich nach Leistungskomplexen (analog SGB XI)
- 3.2. Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich nach Leistungskomplexen (analog SGB XI)
- 3.3. Pflegerische Versorgung – Einsatz von Pflegefachkräften
- 3.4. Hauswirtschaftliche Versorgung - Einsatz von Hauswirtschaftskräften
- 3.5. Einsatz der Rufbereitschaft (Pflegenotruf)
- 3.6. Entlastungsleistungen nach § 45 im häuslichen Bereich
- 3.7. Rund-um-die-Uhr-Betreuung in Kooperation
- 3.8. Tagesbetreuungsgruppe Herxheim

§ 4

Nach einer Anwartschaft von 3 Jahren erhalten die Mitglieder eines Krankenpflegevereines je Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung und zwar einmalig im Monat bis zum höchstmöglichen Betrag.

- 3.1. 25 %, jedoch zusammen mit 3.3 und 3.5. höchstens 250 Euro / Monat
- 3.2. 20 %, jedoch zusammen mit 3.4. höchstens 150 Euro / Monat
- 3.3. 25 %, jedoch zusammen mit 3.1. und 3.5. höchstens 250 Euro / Monat
- 3.4. 20 %, jedoch zusammen mit 3.2. höchstens 150 Euro / Monat
- 3.5. 25 % , jedoch zusammen mit 3.1. und 3.3. höchstens 250 Euro / Monat
- 3.6. keine Ermäßigung
- 3.7. keine Ermäßigung
- 3.8. keine Ermäßigung

Eine einheitliche Wegepauschale wird bei allen Anfahrten erhoben.

Für Hausbesuchspauschalen in Zusammenhang mit Leistungen nach § 3, 3.3. bis 3.8. erfolgt keine Ermäßigung. Dies gilt auch für Hausbesuchspauschalen zu 3.1. und 3.2., die über die Leistungsübernahme nach SGB XI hinausgehen.

§ 5

Pflegekräfte der Ökumenischen Sozialstation im Bereich der Verbandsgemeinden Edenkoben - Herxheim - Offenbach e.V. gelten nicht als selbstbeschaffte Pflegekräfte im Sinne des SGB XI.

§ 6

Über Gebührenermäßigung in sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand der Ökumenischen Sozialstation im Bereich der Verbandsgemeinden Edenkoben - Herxheim - Offenbach e.V. Die Bedürftigkeit ist im Einzelnen nachzuweisen.

§ 7

Ein Investitionskostenzuschlag auf Leistungen aus dem SGB XI wird seit 01.01.2008 erhoben.

Diese Gebührenordnung tritt am 22.08.2017 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.

Die Gebührenordnung wurde am 22.08.2017 in der Verwaltungsratssitzung der Ökumenischen Sozialstation im Bereich der Verbandsgemeinden Edenkoben - Herxheim - Offenbach e.V. beschlossen.

Herxheim, den 22.08.2017

Hedwig Zimmer
Stellv. Vorsitzende